

37 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden

Im Zuge der Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag 1/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungsänderungsgesetz 1983) wurde von den Abgeordneten Pfeifer, Dipl.-Ing. Riegler und Dr. Helene Partik-Pablé ein Antrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Ergebnisse der Hauptfeststellung land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 sind im Abgabenrecht bereits mit 1. Jänner 1980 wirksam geworden, ihre Geltung aber für das Sozialversicherungsrecht wurde durch die Novellengesetzgebung der Jahre 1979 bis 1981 jeweils um ein Jahr, zuletzt für die Zeit bis 31. Dezember 1982 hinausgeschoben. Wie jedoch den Ausführungen der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG (92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP) entnommen werden kann, bestand von Anfang an kein Zweifel darüber, daß die Ergebnisse der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 auch in das Sozialversicherungsrecht Eingang zu finden hätten, weil es auf Dauer nicht vertretbar wäre, in der Sozialversicherung mit anderen Einheitswerten zu arbeiten, als sie aufgrund tatsächlicher Einschätzung festgestellt wurden. In den im Dezember des Vorjahres beschlossenen Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen (38. Novelle zum ASVG, 7. Novelle zum GSVG, 6. Novelle zum BSVG) fand der Grundsatz Berücksichtigung, daß ab 1. Jänner 1983 den neuen Einheitswerten, soweit es die Sozialversicherung der Bauern betrifft, im Bereich des Beitragsrechtes und des Leistungsrechtes (Anwendung der Ruhensbestimmungen), sowie im Ausgleichszulagenrecht der gesamten Sozialversicherung volle Geltung zukommt, sofern der Versicherte bzw. Pensionsberechtigte nach dem 31. Dezember 1982 Eigentümer eines

land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bzw. solcher Flächen ist.

Die angeführte neue Rechtslage hat allerdings dazu geführt, daß in zahlreichen Fällen Ausgleichszulagenansprüche vermindert bzw. der Auszahlungsbetrag (Pension und Ausgleichszulage) nicht das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erreicht hatte, weil trotz eingehender Information im Zuge von Beratungsaktionen die Betroffenen eine Eigentumsübergabe land(forst)wirtschaftlicher Flächen abgelehnt und dadurch eine Verminderung von Leistungsansprüchen in Kauf genommen hatten. Dies war dort der Fall, wo die neuen Einheitswerte über den alten Einheitswerten lagen. Hatte die Neufeststellung einen geringeren Einheitswert ergeben, führte dies zu einer Erhöhung der Ausgleichszulagenansprüche. In diesem Zusammenhang ist aber besonders darauf hinzuweisen, daß die in der Diskussion genannte Anzahl von Personen, die in ihren Ausgleichszulagenansprüchen eine Minderung erfahren haben, auch jene Personen mit einbezieht, die sich durch die ab 1. Jänner 1983 wirksam gewordene Neubewertung der bundeseinheitlich geregelten Sachbezüge einen höheren Betrag anrechnen lassen mußten.

Das angeführte Problem ist bereits Gegenstand einer dringlichen Anfrage gewesen (vom 3. Februar 1983, Nr. 2414/J) und im Nationalrat behandelt worden.

Eine eingehende Betrachtung in der aufgezeigten Angelegenheit erfordert den Hinweis, daß bei einer Eigentumsaufgabe und einem Pensionsanfall nach dem 31. Dezember 1982 die neuen Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht mit einem reduzierten Hundertsatz (21,6 vH gegenüber früher von 25 vH) zu berücksichtigen sind. Dies aus der Überlegung, daß die neuen Einheitswerte, soweit sie für einen Ausgleichszulagenanspruch in Betracht kommen, um rund 15,75 vH über den alten Einheitswerten liegen, was mit der erwähnten Reduktion ausgeglichen wurde. Für Verpächter von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben bzw. derart-

2

37 der Beilagen

ger Flächen, deren Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 1983 liegt, ist zwar der neue Einheitswert heranzuziehen, die Pauschalanrechnung des Ausgedingens jedoch, weil in diesen Fällen im Sinne der Vereinbarung mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern das alte Recht weiterhin angewendet werden sollte, mit dem alten Hundertsatz (25 vH) vorzunehmen.

Die antragstellenden Abgeordneten sind der Meinung, daß zur Entschärfung aufgetretener Härten der herabgesetzte Hundertsatz (21,6 vH) des Dauerrechtes auch auf die angeführten Fälle des Übergangsrechtes Anwendung finden sollte. Dies allerdings nur bezüglich jener Flächen, für die der Pensionsberechtigte einen Einheitswertbescheid nach den Grundsätzen des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 erhalten hat. Die Anwendung des begünstigten Hundertsatzes soll im übrigen in jenen schon derzeit im Übergangsrecht geregelten Fällen erhalten bleiben, in denen eine Hinterbliebenenpension auf eine Direktpension folgt.

Der gegenständliche Antrag dient der Verfolgung dieser Absichten.“

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Pfeifer, Dipl.-Ing. Flicker, Hesoun, Dr. Schwimmer, Maria Stangl sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde einstimmig der oben erwähnte Antrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz angenommen. Dadurch gilt der Antrag 1/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler und Genossen als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 06 30

Schwarzenberger
Berichterstatter

Egg
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Dem Art. VI Abs. 4 der 38. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 647/1982, ist folgendes anzufügen:

„Soweit der Pensionsberechtigte nach dem 31. Dezember 1982 noch Eigentümer land-(forst)wirtschaftlicher Flächen ist, ist in jenen Fällen, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt wird, vor dem 1. Jänner 1983 gelegen ist, § 292 Abs. 8 und 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1982 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Ermittlung des Einkommens gemäß § 292 Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 21,6 vH des zuletzt festgestellten Einheitswertes zugrunde zu legen sind.“

(2) Dem Art. II Abs. 3 der 7. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 648/1982, ist folgendes anzufügen:

„Soweit der Pensionsberechtigte nach dem 31. Dezember 1982 noch Eigentümer land-(forst)wirtschaftlicher Flächen ist, ist in jenen Fällen, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt wird, vor dem 1. Jänner 1983 gelegen ist, § 149 Abs. 7 und 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am

31. Dezember 1982 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Ermittlung des Einkommens gemäß § 149 Abs. 7 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 21,6 vH des zuletzt festgestellten Einheitswertes zugrunde zu legen sind.“

(3) Dem Art. II Abs. 8 der 6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 649/1982, ist folgendes anzufügen:

„Soweit der Pensionsberechtigte nach dem 31. Dezember 1982 noch Eigentümer land-(forst)wirtschaftlicher Flächen ist, ist in jenen Fällen, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt wird, vor dem 1. Jänner 1983 gelegen ist, § 140 Abs. 7 und 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1982 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Ermittlung des Einkommens gemäß § 140 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes 21,6 vH des zuletzt festgestellten Einheitswertes zugrunde zu legen sind.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.